

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen“

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Westwall ist eine ehemalige militärische Befestigungsanlage, die sich von der niederländischen Grenze im Norden bis zur Schweizer Grenze im Süden erstreckt. Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin der Anlagen (§§ 95 und 946 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 134 Abs. 1 des Grundgesetzes), in der Regel jedoch nicht der Grundstücke, auf denen sich die Anlagen befinden. Dem liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. Juni 1956 (NJW 1956, 1273) zugrunde, nach der vor oder im Zweiten Weltkrieg auf fremdem Grund errichtete Kampfanlagen keine wesentlichen Bestandteile der Grundstücke geworden sind, auf denen sie stehen. Ein Teil der Grundstücke steht im Eigentum des Landes, andere befinden sich in kommunaler oder privater Hand.

Die heute noch vorhandenen Bunkerruinen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten zu wichtigen Sekundärlebensräumen für zahlreiche besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie z. B. die Wildkatze, Fledermäuse, Amphibien, Moose und Farne entwickelt und bilden einen überregionalen Biotopverbund. Als Relikte der Zeit des Nationalsozialismus sind die Reste des Westwalls zugleich ein Strecken- und Flächendenkmal sowie ein Mahnmal der Geschichte mit einer besonderen Bedeutung für die politische Bildung.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, eine Konzeption zur Erhaltung der Westwallruinen in Rheinland-Pfalz zu entwickeln und die anerkannten Naturschutzvereinigungen, Einrichtungen und Initiativen der Denkmalpflege und der politischen Bildung sowie betroffene kommunale Gebietskörperschaften einzubinden. Vor diesem Hintergrund sind das Ministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Finanzen übereingekommen, das Eigentum an den ehemaligen Westwallanlagen im Wege einer Vereinbarung auf das Land zu übertragen. Für die Sicherungspflichten, die das Land infolge des Eigentumsübergangs sowie der Haftungsfreistellung zu übernehmen hat, leistet der Bund einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro. Die Vereinbarung wurde am 4. Januar 2013 unterzeichnet. Sie steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bewilligung der Haushaltsmittel des Bundes durch den Deutschen Bundestag und der Beteiligung des Landtages Rheinland-Pfalz. Der Landtag wurde nach Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz unterrichtet, es erfolgte eine Behandlung nach § 65 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (Drucksache 16/2015).

B. Lösung

Zur Wahrnehmung der in der Vereinbarung mit dem Bund vom Land übernommenen Verpflichtungen wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Das Land überträgt das Eigentum an den im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls weiter auf die Stiftung. Die Stiftung erhält des Weiteren den gemäß der genannten Vereinbarung vom Bund in fünf Raten an das Land zu zahlenden Betrag von insgesamt 25 Millionen Euro als Stiftungsanfangsvermögen.

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens führt die Stiftung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung durch und übernimmt hierbei alle bisherigen Verpflichtungen des Bundes, die im Zusammenhang mit diesen Anlagen stehen, insbesondere die Sicherungspflichten. Die Stiftung beachtet hierbei die Bedeutung der Anlagen für den Schutz von Tier- und Pflanzenarten und als Denkmal.

Für Maßnahmen der Anlagen- und Verkehrssicherung kann das Stiftungsvermögen bis zu einer Höhe von 5 Millionen Euro eingesetzt werden, sofern die Ausgaben nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder Zuwendungen zu decken sind.

Die wesentlichen Regelungen werden in dem vorliegenden Landesgesetz getroffen, Einzelheiten bleiben einer Satzung vorbehalten.

C. Alternativen

Die Aufgabe der Sicherung der Anlagen könnte durch die Landesverwaltung wahrgenommen werden. Da sich die Westwallanlagen durch das ganze Land ziehen und den räumlichen Zuständigkeitsbereich einzelner Vollzugsbehörden überschreiten, würde sich die örtliche Zuständigkeit auf mehrere Behörden verteilen. Demgegenüber wird die Aufgabenwahrnehmung bei einer Stiftung konzentriert und kann somit schnell und effektiv wahrgenommen werden.

D. Kosten

Nach Angaben des Bundes sind in den vergangenen Jahren zuletzt 80 000 Euro in Maßnahmen zur Verkehrssicherung investiert worden. Mit einem Stiftungsanfangsvermögen von 25 Millionen Euro kann ein Vielfaches dieses Betrages auch in Zeiten mit Niedrigzinsphasen jährlich erwirtschaftet werden.

Durch ein vom Ministerium der Finanzen in Auftrag gegebenes Gutachten wird eine Ablösesumme von 25 Millionen Euro als zielführend für Bund und Land bewertet (Drucksache 16/3031).

Die Organe der Stiftung arbeiten ehrenamtlich, sodass insofern keine Kosten anfallen. Sach- und Personalkosten fallen für die Geschäftsführung der Stiftung an. Ihre Höhe ist abhängig davon, ob die Geschäftsführung – auch übergangsweise – ganz oder in Teilen im Wege einer Geschäftsbesorgung von einer anderen Stiftung wahrgenommen werden kann oder eine hauptamtliche Geschäftsführung installiert wird. Die Kosten sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen werden.

Auf das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften entfallen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29. April 2014

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Errichtung der
Stiftung „Grüner Wall im Westen“**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Errichtung der Stiftung
„Grüner Wall im Westen“**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Errichtung

Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Grüner Wall im Westen“ errichtet. Sitz der Stiftung ist Mainz.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung sichert die im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und führt die dazu notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Denkmalschutzes sowie der politischen Bildung durch. Sie kann hierzu auch Eigentum an Grundstücken, auf denen sich Anlagen befinden, erwerben.

(2) Maßnahmen des Natur- und Denkmalschutzes und der politischen Bildung können aus Zuwendungen durchgeführt werden.

(3) Die im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls werden in einem Verzeichnis bei dem für das Landesvermögen zuständigen Ministerium geführt.

§ 3
Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Das Land überträgt der Stiftung das Eigentum an den im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls. Ferner stellt das Land der Stiftung die ihm aufgrund der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Januar 2013 über die Übertragung des Eigentums an Anlagen des ehemaligen Westwalls zufließenden Bundesmittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro als Stiftungsanfangsvermögen in fünf Raten zur Verfügung. Die Raten werden jeweils unverzüglich nach Eingang der Zahlungen des Bundes an das Land fällig.

(2) Werden ab dem 1. Oktober 2014 Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Sicherung der Anlagen erforderlich, kann die Stiftung hierfür das Stiftungsanfangsvermögen mit bis zu 5 Millionen Euro einsetzen, sofern die Ausgaben nicht durch die Erträge des Stiftungsvermögens oder Zuwendungen zu decken sind.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Zustiftungen anzunehmen.

§ 4
Stiftungssatzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5
Stiftungsvorstand

(1) Mitglieder des Stiftungsvorstands sind:

1. je eine oder ein durch die jeweils zuständige Ministerin oder den jeweils zuständigen Minister berufene Vertreterin oder berufener Vertreter der obersten Landesbehörden aus den Aufgabenbereichen Bauen, Naturschutz, Tourismus und Denkmalschutz,
2. die Leiterin oder der Leiter der Landeszentrale für politische Bildung sowie
3. bis zu zwei weitere, durch die Landesregierung zu berufende Personen.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach außen. Der Stiftungsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung diese Aufgaben im Wege der Geschäftsbesorgung auf andere Einrichtungen übertragen oder eine Person bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6
Stiftungskuratorium

Die Stiftung kann ein Stiftungskuratorium der gesellschaftlich relevanten Kräfte mit beratender Funktion bestellen. Die Anzahl der Mitglieder soll zwölf Personen nicht übersteigen. § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Westwall ist eine ehemalige Befestigungsanlage, die von 1938 bis 1940 errichtet wurde und sich im Norden von der niederländischen Grenze bis zur Schweizer Grenze im Süden erstreckt. In Rheinland-Pfalz verläuft der Westwall in der Eifel entlang der Grenze zu Belgien und Luxemburg sowie in der West- und Südpfalz entlang der deutsch-französischen Grenze. Die nach Ende des Zweiten Weltkrieges weitgehend zerstörten Anlagen sind noch in weiten Teilen als Ruinen erhalten. Sie sind und bleiben Mahnmal gegen den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und gegen Krieg. Im Laufe der Jahre haben sich die Bunkeranlagen auch zu Refugien für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie z. B. für verschiedene Fledermausarten und die Wildkatze entwickelt. Gerade durch die Bandstruktur stellen sie – ähnlich dem Grünen Band im Osten – einen wichtigen Bestandteil für den entlang der westlichen Landesgrenze und darüber hinaus verlaufenden Biotopverbund dar.

Das Land hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Westwallanlagen auch für die Zukunft zu erhalten. Hierbei sollen der politischen Bildung, dem Denkmalschutz und dem Naturschutz in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Anlagen müssen hierfür so gesichert und unterhalten werden, dass von ihnen keine unmittelbaren Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und die Umwelt ausgehen.

Das Land hat mit dem Bund am 4. Januar 2013 eine Vereinbarung über die Übertragung des Eigentums an Anlagen des ehemaligen Westwalls geschlossen. Danach überträgt der Bund Eigentum und Besitz an den Anlagen zum 1. Oktober 2014 auf das Land. Gleichzeitig übernimmt das Land alle im Zusammenhang mit diesen Anlagen stehenden Verpflichtungen des Bundes, insbesondere die Sicherungspflichten und stellt den Bund von der Haftung auch im Falle der Weiterveräußerung frei. Als Ausgleich zahlt der Bund insgesamt 25 Millionen Euro in fünf Raten an das Land. Zurzeit erfolgt eine Objektaufnahme der Anlagen im Land (Drucksache 16/3031).

Mit diesem Gesetz wird die Stiftung errichtet und es werden wesentliche Regelungen insbesondere zum Stiftungszweck und Stiftungsvermögen getroffen. Einzelheiten bleiben einer Satzung vorbehalten.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie Anhörung anderer Stellen

Der Landkreistag hat mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet. Der Städtetag und der Gemeinde- und Städtebund haben keine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Der Kommunale Rat wurde in Anbetracht der Eilbedürftigkeit gebeten, einen Umlaufbeschluss herbeizuführen. Zu der Vorlage des Gesetzentwurfs gab es keine Rückmeldungen seitens der Mitglieder des Kommunalen Rates, sodass die Vorlage als vom Kommunalen Rat zur Kenntnis genommen gilt.

Im Rahmen der Anhörung wurde Institutionen aus den Bereichen Naturschutz, Denkmalschutz, Tourismus, politische Bildung, Landwirtschaft, Industrie sowie Berufsverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gab nur vereinzelte Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf, der überwiegend begrüßt wird und auf Einverständnis gestoßen ist. Verschiedentlich vorgebrachten Vorschlägen zur Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs wurde entsprochen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Es bedarf keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen hinausgeht. Es handelt sich nicht um einen Gesetzentwurf mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen.

Gender-Mainstreaming

Durch das vorliegende Gesetz wird die Stiftung „Grüner Wall im Westen“ errichtet. Nach Überprüfung anhand der für die Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung von Kabinettsvorlagen entwickelten Kriterien und Kernfragen sind insoweit unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Demografischer Wandel

Nach Überprüfung anhand der für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie den demografischen Wandel entwickelten Kriterien und Kernfragen sind ferner keine Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten.

Mittelstandsverträglichkeit

Weiterhin ist nach Überprüfung anhand der zur Ermittlung der Mittelstandsverträglichkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften entwickelten Kriterien und Kernfragen nicht zu erwarten, dass der Gesetzentwurf Relevanz für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Vorschriften werden keine neuen Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Informationspflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Mit Satz 1 dieser Vorschrift wird die Stiftung als eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landesstiftungsgesetzes vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385, BS 401-1) errichtet und der Name der Stiftung bestimmt. Der Name „Grüner Wall im Westen“ lehnt sich zum einen an das „Grüne Band“ an, das sich als Biotopsystem entlang der

ehemaligen innerdeutschen Grenze zieht und setzt durch den Zusatz „im Westen“ bewusst einen Gegenpart hierzu. Der Name ist außerdem durch bestehende Naturschutzaktivitäten entlang der im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls gebräuchlich, sodass mit der Namensgebung ein Wiedererkennungswert für die Stiftung verbunden ist. Satz 2 legt den Sitz der Stiftung fest.

Zu § 2

Der Zweck der Stiftung besteht darin, das Eigentum und etwaigen Besitz an den im Land noch vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls zu übernehmen und diese möglichst natur- und denkmalschutzverträglich zu sichern, d.h. sie in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Neben Maßnahmen an den Anlagen selbst kann es in einzelnen Fällen auch sinnvoll sein, zum Zwecke einer effektiven Sicherung Grundstücke, auf denen Anlagen stehen, zu erwerben. Wäre eine wirksame Verkehrssicherung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar, kann im Einzelfall auch die Beseitigung einer Anlage in Betracht kommen. Die Aufgabe der Sicherung wird aus den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen bestritten. Zu den Anlagen gehören Bunker, befestigte Stellungen, Höckerlinien, sonstige Sperranlagen und künstliche Hindernisse aus der Zeit des Nationalsozialismus sowie Relikte oder Trümmerteile dieser genannten Anlagen. Später errichtete Bauten oder Vorkehrungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren, die von den genannten Anlagen ausgehen, gehören ebenfalls dazu. Die Anlagen sind innerhalb der Grenzen des Landes Rheinland-Pfalz gelegen und können sich auf Grundstücken des Landes, von kommunalen Gebietskörperschaften und von Privaten befinden. Nicht eingeschlossen sind unterirdische Anlagen, insbesondere oberflächennahe Grubenbauten, die bergmännisch aufgefahren wurden.

Bei der Sicherung der Anlagen und der Durchführung von hierzu notwendigen Maßnahmen muss der Bedeutung der im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls als einer Stätte für die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und als Denkmal Rechnung getragen werden. Ebenso ist seine Funktion als Lebensstätte für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Die Interessen des Grundeigentümers sind hierbei ebenfalls soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit für die Stiftung, spezifische Maßnahmen des Natur- und Denkmalschutzes sowie der politischen Bildung durchzuführen. Die Vorschrift lässt z. B. auch die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu. Solche Maßnahmen sind jedoch nur möglich, wenn entsprechende Zuwendungen von dritter Seite vorhanden sind.

Um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, wird in Absatz 3 geregelt, dass die im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls in einem Verzeichnis bei dem für das Landesvermögen zuständigen Ministerium geführt werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Übertragung des Eigentums und des Stiftungsanfangsvermögens vom Land an die Stiftung. Nach

einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13. Juni 1956 handelt es sich bei den Anlagen des Westwalls um Eigentum des Bundes. Das Land erhält das Eigentum vom Bund zum 1. Oktober 2014 und überträgt dieses unmittelbar anschließend auf die Stiftung weiter. In § 4 der Vereinbarung vom 4. Januar 2013 hat sich der Bund verpflichtet, für die Sicherungspflichten, die das Land infolge des Eigentumsübergangs sowie der Haftungsfreistellung zu übernehmen hat, einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro zu leisten. Der Betrag wird in fünf Jahresraten in Höhe von je 5 Millionen Euro beginnend ab dem Jahr 2014 gezahlt. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 1. Oktober des Jahres. Das Land stellt der Stiftung die vom Bund zu leistende Zahlung von insgesamt 25 Millionen Euro unmittelbar nach Eingang der jeweiligen Raten der Stiftung als Vermögen zur Verfügung. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in einer Höhe von mindestens 20 Millionen Euro zu erhalten. Die Erfüllung der Aufgaben gemäß dem Stiftungszweck und die Deckung der Verwaltungskosten erfolgen u. a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, durch Stiftungszuwendungen und Zustiftungen sowie durch einen Teilverbrauch des Stiftungsvermögens.

Erträge aus der Gesamtsumme des Stiftungsvermögens stehen der Stiftung erst nach fünf Jahren zur Verfügung. Um der Stiftung eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, das Stiftungskapital für Sicherungsmaßnahmen einzusetzen. Die Inanspruchnahme ist auf höchstens 5 Millionen Euro begrenzt. Das Stiftungsvermögen darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder Zuwendungen gedeckt werden können. Sobald dies der Fall ist, sind die zum Teilverbrauch bestimmten, aber bis dahin nicht verbrauchten Stiftungsmittel dem grundsätzlich unantastbaren Grundstockvermögen zuzuführen.

Absatz 3 gibt der Stiftung die Berechtigung, Zuwendungen und Zustiftungen anzunehmen. Hiermit können Aufgaben nach § 2 Abs. 2 umgesetzt werden.

Zu § 4

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation und die Abläufe geregelt werden. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums.

Zu § 5

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Absatz 1 regelt die Größe und Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und die Bestimmung eines vorsitzenden Mitglieds. Bei der Zusammensetzung des Gremiums werden die Anforderungen des § 14 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt. Absatz 2 bestimmt, dass der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung führt. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Da der Stiftungsvorstand ehrenamtlich tätig ist, soll er anstreben, dass die Ausführung der Geschäfte von einer anderen Einrichtung wie bspw. einer anderen Stiftung gegen Entgelt erledigt wird. Je nach Geschäftsanfall kann es

auch notwendig werden, eine Person hauptamtlich mit der Geschäftsführung zu betrauen.

Zu § 6

Die Vorschrift sieht vor, dass die Stiftung auch ein Stiftungskuratorium als ein weiteres Organ berufen kann. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Gruppen und Einrichtungen zu beteiligen und somit alle mit der Sicherung der im Land vorhandenen Anlagen des ehemaligen Westwalls verbundenen Facetten und berechnigte Interessen einzu-beziehen. Bei der Zusammensetzung des Gremiums werden die Anforderungen des § 14 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt. Die Mitarbeit in einem Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Ein Stiftungskuratorium hat beratende Funktion.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.